

Richtlinie über die Offenlegung der Interessenbindungen (Off Ri)

(vom 9. Mai 2018)

Ressort / Abteilung:
Präsidiales

Inkraftsetzung:
1. Juli 2018

SR 0.07.201

Version:
1.000

Inhaltsverzeichnis nach Seitenzahl

I. Geltungsbereich und Zweck	3
Rechtsgrundlage.....	3
Geltungsbereich.....	3
Zweck	3
II. Offenlegung der Interessenbindung	3
Art der Interessenbindungen.....	3
Aktualisierung der Angaben	3
Öffentlichkeit.....	4
Formular und Ablauf	4
Folgen einer Verletzung der Offenlegungspflicht.....	4
III. Schlussbestimmungen	4
Inkraftsetzung	4

I. Geltungsbereich und Zweck

Rechtsgrundlage	§ 42 Abs. 2 Gemeindegesetz.
Geltungsbereich	Art. 1 Diese Richtlinie gilt für die Mitglieder des Gemeinderats, der Schulpflege, der Rechnungsprüfungskommission, den/die Gemeindevorschreiber/in, den/die Leiter/in der Schulverwaltung und die Gesamtleitung Bildung.
Zweck	Art. 2 Die Offenlegung hat zum einen Innenwirkung in Gemeinderat, Schulpflege und Rechnungsprüfungskommission, weil die zuständige Behörde über einen allfälligen Ausstand entscheiden muss wenn dieser streitig ist. Zum anderen hat die Offenlegung auch Aussenwirkung: Öffentlichkeit und Stimmberechtigte können sich in Kenntnis der Interessenbindungen ein Bild über einen allfälligen Ausstand eines Mitglieds verschaffen.

II. Offenlegung der Interessenbindung

Art der Interessenbindungen	Art. 3 Die in Art. 1 genannten Personen geben folgende Interessenbindungen schriftlich bekannt: <ul style="list-style-type: none"> a. ihre beruflichen Tätigkeiten (anzugeben sind haupt- und nebenberufliche Tätigkeiten, unabhängig davon, ob es sich um eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit handelt); b. ihre Mitgliedschaft in Kommissionen, Parlamenten, Delegiertenversammlungen, Aufsichtsgremien von Gemeinden, interkommunalen Organisationen (insbesondere Zweckverbände und gemeinsamen Anstalten), Bezirk, Kanton und Bund; c. ihre Mitgliedschaft in einer politischen Partei; d. ihre Organstellung¹ in Organisationen des privaten Rechts (wie Vereine, Stiftungen, Aktiengesellschaften, Genossenschaften usw.); e. wesentliche Beteiligungen (d.h. ab 25% des Gesellschaftskapitals oder des Stimmrechts) an Organisationen des privaten Rechts.
Aktualisierung der Angaben	Art. 4 Die Angaben sind bei Änderungen laufend anzupassen. Sie werden jährlich per 1. Juli auf ihre Aktualität überprüft.

¹ Organstellung hat eine Person dann, wenn sie Einfluss auf die Entscheidungsfindung der Organisation nehmen kann; neben formellen Organen (z.B. Verwaltungsrat, Vorstand) gibt es auch faktische Organe (wie z.B. Geschäftsführer).

Öffentlichkeit	Art. 5 Die Interessenbindungen werden auf der Website der Gemeinde veröffentlicht.
Formular und Ablauf	Art. 6 Die Abteilung Präsidiales führt das Register. Bei ihr können Mitteilungsformulare bezogen und Einträge aktualisiert werden.
Folgen einer Verletzung der Offenlegungspflicht	Art. 7 ¹ Bei der Angabe der Interessenbindungen vertrauen Gemeinderat, Schulpflege und die Rechnungsprüfungskommission darauf, dass die im Geltungsbereich genannten Personen ihre Interessen im Sinne von Art. 3 vollständig offen legen. ² Wird im Einzelfall festgestellt, dass ein Mitglied seine Interessenbindungen unvollständig angegeben hat oder weigert sich ein Mitglied, seine Interessenbindungen vollständig offenzulegen, meldet die zuständige Behörde dies dem Bezirksrat.

III. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung	Art. 8 Die Richtlinie wird per 1. Juli 2018 in Kraft gesetzt.
----------------	--

Folgende Dokumente sind ebenfalls zu beachten:

- Mitteilungsformular Interessenbindungen

Artikel	Änderungsbeschreibung	Version	Beschluss / Datum
Alle	Erlass Richtlinie	1.000	GRB 103, 9.5.18. SPF 720, 11.6.18, RPK 28.8.18